

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND**
Bereich 2 - Gewerberecht

Eingelangt am:

18. Feb. 2026

Gemeinde St. Margareten im Rosental

LAND KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 - Gewerberecht,
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	12.02.2026
Zahl	KL-BA-85127/2025-11
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Isabella Ferra
Telefon	050 536-64048
Fax	050 536-64001
E-Mail	bhkl.gewerberecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

Nicole Fischer,
Gupf 28, 9173 St. Margareten im Rosental;
GSt.-Nr. 150/4, KG 72011 Niederdörfel
Betriebsanlage zur Ausübung des Gewerbes
Hausbetreuung und Holzschlägerung

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen von Frau Nicole Fischer, Gupf 28, 9173 St. Margareten im Rosental, Ansuchen vom 06.10.2025, um gewerbebehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage zur Ausübung des Gewerbes einer Hausbetreuung und zur Holzschlägerung auf GSt.-Nr. 150/4, KG 72011 Niederdörfel laut den vorgelegten Projektsunterlagen.

Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr. Es sind die Errichtung und der Betrieb eines Carports für Firmenfahrzeuge und Stellplätze für Mitarbeiter (insgesamt 5 Stellplätze) geplant. Die anfallenden Oberflächenwässer werden auf Eigengrund versickert.

Hinsichtlich der detaillierten Beschreibung wird auf die Projektsunterlagen verwiesen.

Wir ersuchen Sie als Beteiligter zum Augenschein zu kommen:

Treffpunkt: Gupf 28, 9173 St. Margareten im Rosental

Datum: Dienstag, 03. März 2026,

Uhrzeit: 09.00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite nach Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können bis **spätestens Freitag, 06. März 2026**, während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Gewerbereferat nach vorheriger telefonischer Anmeldung.
- Gemeinde St. Margarethen im Rosental

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff, 333, 356, 356b Abs. 1 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025;

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass der Ortsaugenschein in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragen werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zur Folge, dass Nachbarn ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Parteistellung ist, dass sich derartige Einwendungen auf die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 zu beziehen haben.

Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekanntgegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

I.) Öffentliche Bekanntmachung

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Sankt Margarethen im Rosental
- Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
- Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Angeschlagen am: 19.02.2026

Abgenommen am: